

Satzung

der

TIM: Die Dr. Kirsten Gabriele Schrick Stiftung

Präambel

Das Ziel der Stiftung besteht in einer umfassenden Förderung der Kompetenzen zur Lebensführung sozial benachteiligter Kinder.

Die Herausbildung dieser Kompetenzen ist wesentlich, weil Kindern damit eine Perspektive auf ein gelingendes Leben im aktuellen Hier und Jetzt, aber ganz besonders auch mit Blick auf die Zukunft gegeben wird. Um eine solche Bildungsqualifikation zu erlangen, sind neben der Entwicklung der jeweiligen fachlichen Kompetenzen aber eine Reihe von Kompetenzen der Lebensführung unerlässlich – sie reichen von der Strukturierung der Lern- und Arbeitszeiten bis hin zu den notwendigen extrafunktionalen Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfertigkeiten sowie Kompetenzen der Informationserschließung und –aufbereitung, kurz gesagt des lebenslangen Lernens. Als wichtige Grundkompetenz schält sich ebenso die „Selbstsorge“ heraus. Gemeint ist damit **ein Bündel von Kompetenzen und Strategien der Lebensführung**, die mit Aspekten wie „auf sich selber achten“, „um sich selber kümmern“ oder „Sorgfalt im Umgang mit sich selbst“ sowie mit dem Anspruch auf eigenverantwortliches, selbst bestimmtes Handeln verknüpft sind.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „TIM: Die Dr. Kirsten Gabriele Schrick Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Der Stiftungszweck soll durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

Die Arbeit der Stiftung zielt auf die Förderung von Kindern zwischen 10 und 15 Jahren und speziell auf die Entwicklung ihrer Kompetenzen zur Lebensführung in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft. Es geht um die gezielte Stärkung der Lebenssouveränität von Heranwachsenden durch die aktive Schaffung von Verwirklichungschancen, Entwicklungs- und Widerstandsressourcen.

Die Stiftung begleitet diese wichtige Übergangsphase im Leben von Kindern in wissenschaftlich-konzeptioneller wie projektförmiger Hinsicht und konzentriert sich dabei auf Kinder aus sozial benachteiligten Milieus, denen die Ressourcen zur Entwicklung vielfältiger und nachhaltiger Kompetenzen zur Lebensführung verstellt sind, weil ihre Eltern zu wenig finanzielle oder kulturelle, bildungsbezogene oder sozio-emotionale Kapitalien besitzen.

Als konkrete Maßnahmen sind angedacht:

- Projekte, in denen Kinder Konzepte für die Lebensführung und ein gelungenes Leben sowie der achtsame Umgang mit dem eigenen Körper vermittelt wird.
- Kurse, in denen der sachgerechte und bewusste Umgang mit den neuen Medien trainiert wird.
- In Workshops soll bei Kindern das Bedürfnis und die Bereitschaft geweckt werden, soziale Beziehungen zu knüpfen und aufrecht zu erhalten.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu und wird auch nicht durch mehrmalige Leistungen begründet.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von Euro 50.000,00 ausgestattet. Die Zahlung erfolgt in zwei gleichen Raten zum 15. Dezember 2009 und zum 15. Dezember 2010.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig und erwünscht. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind ausschließlich dem Grundstockvermögen zuzuführen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden ausdrücklich dazu bestimmt sind.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und deren Förderung verwendet werden.
- (3) Es dürfen und sollen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand,
 2. das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden dem Stiftungsvorstand ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht zunächst aus einer Person. Als erstes Mitglied des Stiftungsvorstands wird Frau Dr. Kirsten Schrick für unbefristete Dauer bestellt. Für den Fall des Ausscheidens von Frau Dr. Kirsten Schrick übernimmt Frau Verena Mangold für unbestimmte Zeit den Vorstand. Solange Frau Verena Mangold Mitglied des Stiftungsvorstandes ist, bestellt Frau Dr. Kirsten Schrick eine weitere Person als zweites Vorstandsmitglied. Die reguläre Amtszeit des zweiten Vorstandsmitglieds sowie nach Ausscheiden von Frau Verena Mangold aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Im Fall der Verhinderung von Frau Dr. Kirsten Schrick vertritt Frau Verena Mangold die Stiftung.(vgl. § 8 Absatz 1)

- (3) Im Fall des Versterbens bzw. der Geschäftsunfähigkeit von Frau Dr. Kirsten Schrick wird Frau Verena Mangold Vorstand. Frau Dr. Kirsten Schrick ist es vorbehalten, im Wege einer testamentarischen Verfügung eine andere Person anstelle von Frau Verena Mangold als Nachfolger im Amt des Vorstands zu bestimmen. Sollte keine der genannten Personen vorhanden oder willens sein, das Amt anzunehmen, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Stiftungskuratorium bestellt.

- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes hat Frau Dr. Kirsten Schrick bzw. das Stiftungskuratorium unverzüglich einen Nachfolger zu bestellen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

- (5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann von Frau Dr Kirsten Schrick jederzeit seines Amtes enthoben werden. Dies soll insbesondere beim Vorwurf der Veruntreuung von Stiftungsmitteln gelten.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungskuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend der Satzung die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. Anlage des Stiftungsvermögens,
2. die Aufstellung und Beschluss des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
3. der Beschluss zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen (Stiftungsmittel),
4. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(4) Der Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes ist von diesem selbst festzulegen.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Diese Aufgaben kann der Stiftungsvorstand auch an eine qualifizierte dritte Person übertragen.

(2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch die Regierung von Oberbayern oder einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus zunächst einer Person. Das Stiftungskuratorium kann in seiner Mitgliederzahl von mindestens zwei bis zu maximal sieben Personen jederzeit erweitert und mit Ablauf der Amtszeit bis auf mindestens zwei Personen reduziert werden. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Bei späterer Erweiterung oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestimmt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (2) Frau Dr. Kirsten Schrick entscheidet über die Besetzung des Stiftungskuratoriums. Nach Versterben bzw. bei dauernder Geschäftsunfähigkeit von Frau Dr. Kirsten Schrick ergänzt sich das Stiftungskuratorium durch Zuwahl selbst.
- (3) Mitglieder des Stiftungskuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. In den in § 7Abs. 4 beschriebenen Fällen wählt das Stiftungskuratorium den Stiftungsvorstand. Insbesondere ist es Aufgabe des Kuratoriums über die Entlastung des Stiftungsvorstandes zu entscheiden.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium wird von dem Stiftungsvorstand, mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder zwei Mitglieder des Stiftungskuratoriums dies verlangen. Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums anwesend ist. Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit dies in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Stiftungsvorstand und dem Schriftführer sowie zwei weiteren Mitgliedern unter ihnen der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungskuratoriums zu unterzeichnen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Änderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 können durch den Stiftungsvorstand vorgenommen werden. Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern hat der Beschluss zur Vornahme von Änderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 einstimmig zu erfolgen.

Die Änderungen werden erst nach der Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine Gebietskörperschaft, die vom Stiftungsvorstand bestimmt wird. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift